

§364

Auslagenpflicht des Verurteilten

(1) Die Auslagen des Verfahrens hat der Angeklagte insoweit zu tragen, als das Verfahren zu seiner Verurteilung geführt hat oder nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit abgesehen wurde. Das gleiche gilt, soweit gerichtliche Entscheidungen zur Verwirklichung von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit auf Grund einer mündlichen Verhandlung zuungunsten des Verurteilten getroffen wurden.

(2) Im Verfahren gegen Jugendliche kann davon abgesehen werden, dem Angeklagten die Auslagen des Staatshaushalts aufzuerlegen.

(3) Die Auslagen des Staatshaushalts können im Verfahren gegen Jugendliche auch den Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten auferlegt werden. Gegen diese Entscheidung ist die Beschwerde zulässig.

(4) Ist der Verurteilte nicht Bürger der Deutschen Demokratischen Republik und hat er keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in der Deutschen Demokratischen Republik, können ihm auch die weiteren durch die Strafverfolgung einschließlich des Vollzuges der Untersuchungshaft und die Verwirklichung der erkannten Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit entstandenen Auslagen auferlegt werden.

(5) Stirbt ein Verurteilter vor Eintritt der Rechtskraft des Urteils, haftet sein Nachlaß nicht für die Auslagen des Staatshaushalts.

1.1. Dem Verurteilten sind diejenigen Auslagen des Verfahrens (vgl. Anm.2.1. zu § 362) aufzuerlegen, die als Folge seines strafbaren Verhaltens (vgl. §§ 242, 243) entstanden sind. Zur Auslagenentscheidung bei Freispruch, teilweisem Freispruch und endgültiger Einstellung gern. §248 Abs. 1 vgl. §366. Sind die Auslagen teils durch das mit einem Schuldspruch, teils durch das mit einem Freispruch oder einer endgültigen Einstellung abschließende Verfahren veranlaßt worden, sind sie angemessen aufzuteilen.

1.2. Das Verfahren hat zur Verurteilung des Angeklagten geführt, wenn das Urteil einen Schul- und Strafausspruch enthält (vgl. §242 Abs. 1).

1.3. Zum Absehen von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit nach den Bestimmungen des StGB vgl. §243.

1.4. Gerichtliche Entscheidungen zur Verwirklichung von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit zuungunsten des Verurteilten, die auf Grund einer mündlichen Verhandlung (vgl. §357 Abs. 3) ergehen können, sind

- die Anordnung des Vollzuges der bei der Verurteilung auf Bewährung angedrohten Freiheitsstrafe (vgl. § 344 Abs. 2 und 3),
- die zusätzlich zu einer Verwarnung ausgesprochene Verpflichtung zur unbezahlten gemeinnützigen Freizeitarbeit (vgl. § 342 Abs. 5, § 350 Abs. 4),

- die Anordnung der Jugendhaft wegen Nichterfüllung gerichtlich auferlegter Pflichten (vgl. § 345 Abs. 2),
- die Umwandlung der Geldstrafe in Freiheitsstrafe (vgl. § 346),
- das Nichtabsehen vom Vollzug der Freiheitsstrafe im Falle der nachträglichen Zahlung der Geldstrafe (vgl. § 25 Abs. 4 der 1. DB zur StPO),
- die Anordnung von Maßnahmen zur Wiedereingliederung Vorbestrafter (vgl. § 353),
- die Anordnung des Vollzuges der Freiheitsstrafe beim Widerruf der Strafaussetzung auf Bewährung (vgl. § 350 a Abs. 2).

2.1. Zum Verfahren gegen Jugendliche vgl. §§21, 69-77 und Anmerkungen dazu.

2.2. Von der Auferlegung der Auslagen des Staatshaushalts gegenüber dem Jugendlichen soll insbes. abgesehen werden, wenn der Jugendliche noch kein oder nur ein geringes Einkommen hat. Die Verpflichtung des Jugendlichen, seine und ggf. die notwendigen Auslagen des Geschädigten zu tragen, bleibt davon unberührt.

3.1. Die Eltern oder sonstige Erziehungsberechtigte (vgl. Anm. 1.1. und 1.2. zu §70) sollen zur Zahlung der Auslagen des Staatshaushalts in Anspruch genommen werden, wenn sie die Straffälligkeit oder die Nichtbewährung des Jugendlichen durch Verletzungen ihrer Erziehungspflichten begünstigt haben.